

**Publikations-Organ der Hospizbewegung Liechtenstein / Ausgabe März 2020**

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Verein Hospizbewegung Liechtenstein, Landstrasse 317, 9495 Triesen  
Weitere Informationen finden Sie unter [www.hospizbewegung.li](http://www.hospizbewegung.li)

## HBL bereit für die Zukunft!



Wie bereits mehrfach berichtet, feiert die HBL im Jahre 2021 ihr 20-Jahr-Jubiläum. Dazu hat der Vorstand bereits einige spezielle Projekte/Aktionen für das laufende Jahr 2020 und das kommende Jubiläumsjahr 2021 festgelegt. Dies sind insbesondere eine Neuauflage der Bevölkerungsumfrage vom Jahre 2004 sowie die Herausgabe einer bereits fünften Publikation unter dem Titel „...aber die Liebe bleibt: Betroffene Menschen berichten vom Abschiednehmen, Loslassen und Trauern“. Mehr dazu auf Seiten 4 und 5.

Zusätzlich haben sich die Verantwortlichen der HBL (Vorstand und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen) an zwei Samstagnachmittagen im November 2019 und Februar 2020 intensiv im Rahmen einer Standortbestimmung mit den Aufgaben aber auch den Strukturen und der Zusammenarbeit innerhalb der HBL auseinandergesetzt. Fast alle Vorstandsmitglieder und EA haben engagiert an diesen beiden Nachmittagen unter der Moderation von Michael Rogner (LAK) und Franz Jehle (Präsident HBL) teilgenommen.

Ich danke allen, die zum guten Gelingen dieser Workshops beigetragen haben. Franz Jehle, Präsident.

# Tod und Auferstehung aus christlicher Sicht

Ein Beitrag von Margot Hassler, Schellenberg, Katechetin und Ehrenamtliche der HBL

Der Frühling steht vor der Tür und wo ich hinsehe, überrascht das neue Leben in seiner ganzen Farb- und Duftintensität. Seit Menschengedenken leben wir in diesem steten Kreislauf der Jahreszeiten. Auch das menschliche Leben kann in verschiedene Phasen eingeteilt werden.

Es ist ein Faktum, dass wir Menschen sterblich sind und uns nur eine begrenzte Zeit zur Gestaltung unseres Lebens zur Verfügung steht. Gerade diese zeitliche Begrenztheit macht das Leben aber erst kostbar und wertvoll. Kohelet spricht im Alten Testament davon, dass alles „*seine Stunde*“ hat und „*für jedes Geschehen unter dem Himmel gibt es eine bestimmte Zeit*“ (Koh 3,1) Todesrituale und Todeskulte finden wir in allen Religionen und ebenso bei den Naturvölkern. Sie weisen auf das Gewicht und die Wertschätzung hin, die dem Lebensende in verschiedenen Gesellschaften zugesprochen wird. Doch trotz der Tatsache, dass wir alle sterben werden, ist das Sterben und der Tod in unserer Gesellschaft nach wie vor zu oft tabuisiert.

Nachfolgend möchte ich einige Gedanken zu Tod und Auferstehung aus christlicher Sicht erörtern: (1) Was kommt nach dem Tod, (2) ist die Auferstehungshoffnung berechtigt, (3) was bedeutet Auferstehung im Alltag und (4) wie kann uns die Bibel bei der Trauerarbeit unterstützen? Bei der Erörterung dieser Punkte stütze ich mich einerseits auf die Erfahrungsberichte biblischer Menschen und auf die kirchliche Tradition. Andererseits lasse ich eigene Erlebnisse einfließen. Die Darlegungen bleiben dabei ein Versuch, erzählend etwas von meiner Hoffnung aufzuzeigen, wissend, dass mir das wirkliche Begreifen verwehrt bleibt.

## Was kommt nach dem Tod?

Im Verständnis des Todes und dem, was darauf folgt, zeigen sich wesentliche Unterschiede zwischen den abrahamitischen Religionen (Christentum, Judentum und Islam) und dem asiatischen Wiedergeburtverständnis, der Reinkarnation, die uns im Buddhismus und Hinduismus begegnet. Das Christentum geht von einem linearen Prozess aus, der einen Anfang und irgendwann ein Ende hat. Jeder Mensch tritt mit der Geburt in die Welt ein und mit dem Tod geht er wieder zu Gott zurück – *von Gottes Hand in Gottes Hand*. Hingegen sehen wir im Buddhismus einen zyklischen Kreislauf. Der Verstorbene kommt in einer höheren oder geringeren Seinsweise wieder zurück, um dann irgendwann ins Nirvana einzugehen.



Ferdinand Gehr: In Gottes Hand

## Berechtigung der Auferstehungshoffnung

Der Auferstehungsgedanke der Urchristen ist keine Besonderheit, welche durch die Evangelien neu erkannt wurde. Eine kollektive Auferweckungshoffnung am Ende der Tage hat schon im Judentum eine lange Tradition und ist Teil der jüdischen Identität. Neu ist hingegen, dass Jesus der auferstandene Christus jetzt schon mitten unter ihnen ist. In bildhaften Erzählungen wird der Auferstandene zuerst nicht erkannt und nach und nach kommt das Erkennen, wenn die Frauen und Männer der Jüngergemeinschaft dem auferstandenen Jesus im Alltag und an ihren gewohnten Orten begegnen.

Ein starkes Indiz für die Glaubwürdigkeit der Ostererscheinungen ist die Tatsache, dass Maria Magdalena als erste Zeugin genannt wird (Mt 28,9f). Dass Frauen namentlich erwähnt werden, ist ein Novum in der damaligen patriarchalen Gesellschaft. Letztlich gibt es keine Beweise für den Auferstehungsglauben aber genügend Hinweise, dass es mehr gibt als unser Dasein in Raum und Zeit und gute Gründe für das Vertrauen, dass mit dem Tod nicht alles aus ist.

## Unsere Verstorbenen haben das EWIGE LEBEN.

Das griechische Wort *egeiro* heisst übersetzt „aufwecken, auferwecken“ - Gott hat an Jesus gehandelt. Er hat ihn auferweckt zum ewigen Leben bei Gott. Der Glaube an die Auferweckung Jesu ist die Keimzelle des christlichen Glaubens. Gott ist ein Gott des Lebens und nicht des Todes. Auferstehungsglauben aus christlicher Sicht heisst demzufolge, wenn wir sterben, werden auch wir

auferweckt und dürfen bei **Gott Wohnung nehmen**.

Wir Menschen sind immer wieder eingeladen, uns auf die Suche nach dem Geheimnis von Ostern zu machen. Ostern ist das Sehen mit den Augen des Glaubens. Wenn ich mit Schulkindern über dieses Thema geredet habe, dann erzählte ich ihnen die Geschichte vom letzten Taschentuch meiner Oma, welches ich ihnen dann zeigte. Und beim Erzählen der besonderen Taschentuchgeschichte war meine Oma stets neben mir mit ihrem Lächeln, ihrem Gesicht, ihrem Duft und ihren Eigenheiten. Es war schön zu sehen, wie es bei den Kindern sprudelte, welche Geschichten, Andenken etc. sie mit sich tragen und so unsere lieben Verstorbenen mitten unter uns sind.



Ferdinand Gehr: Altarbild Propstei St. Gerold, Vorarlberg

### Wie kann die Bibel bei der Trauerarbeit Hilfestellung geben?

Das Sterben und der Tod sind schwierige Themen. Der Tod berührt etwas in uns, für das wir keine Worte haben. Das Chaos der Gefühle ist oft belastend, jedoch führt kaum ein Weg daran vorbei. So ist die alte Tradition des Trauerjahres eine psychologisch wertvolle Zeit. Zum ersten Mal müssen alle besonderen Tage eines Jahres ohne den geliebten Menschen gelebt werden. Glaubende Menschen dürfen aber darauf vertrauen, dass wir nicht trauern müssen, wie die Menschen, die keine Hoffnung haben.

Beim jüdischen Weisheitslehrer Jesus Sirach ist zu lesen „*Mein Sohn, um die Toten lass Tränen fließen...*“. Jesus Sirach rät weiter, nicht im Schmerz zu bleiben, der die Zurückbleibenden letztlich vom Leben abtrenne (Sir 38,16-23) So können biblische Worte hilfreiche Wegbegleiter in der Trauerarbeit sein. Ein besonderes Augenmerk verdienen dabei die Klagepsalmen, welche Schmerz und Trauer klagend vor Gott bringen und nach dem Aufschrei hinfinden zum Vertrauen an

einen Gott, mit dem wir rechnen können, „*Ich bin der, ich- bin- da*“ (Ex 3,14).

Das folgende Gedicht berührt mich bei jedem Lesen aufs Neue und ist zugleich eine Zusammenfassung der vorangegangenen Gedanken. Es ist ein Ausschnitt der Todesanzeige des Sängers Herbert Grönemeyer anlässlich des Krebstodes seiner Frau. Einerseits lesen wir vom Begehren, mit der Frau, welche gegangen ist, in Beziehung zu bleiben und andererseits vom Glauben, dass der geliebte Mensch nicht weiter fallen kann als in Gottes Hände.

*Wir drei werden dich in uns vertreten  
bist in jedem Lachen, jeder Faser,  
jedem Licht  
Gott wird dir seine Loge anbieten  
dirigier zurückgelehnt, wohlwollend  
unsere Wacht  
du bist das grösste Glück auf Erden  
in der neuen Welt sicher das  
Quentchen Königin mehr*



Ferdinand Gehr

*Die Bilder von Ferdinand Gehr dürfen mit dem Einverständnis der Ferdinand-Gehr-Stiftung veröffentlicht werden.  
Herzlichen Dank an Franziska Gehr.*



**hospizbewegung**  
liechtenstein

**... aber die Liebe bleibt**  
**Betroffene Menschen berichten vom**  
**Abschiednehmen, Loslassen und Trauern**

**Ein Buch-Projekt zum Jubiläum**  
**20 Jahre Hospizbewegung Liechtenstein**



**Wir laden Sie herzlich ein, bei diesem einmaligen Projekt  
mitzumachen!**

## Über die Hospizbewegung

Bereits im Mittelalter wurden an Bergübergängen und Alpenpässen „Gaststätten“ (Hospize) eingerichtet, wo übernachtet werden konnte, Kranke und Verletzte gepflegt, Kinder geboren und sterbende Menschen gepflegt wurden. Im Jahre 1968 hat die englische Ärztin und Krankenschwester Cicely Saunders dort die heutige Hospizbewegung gegründet.

Die Hospizbewegung Liechtenstein (HBL) wurde im Juni 2001 als eigenständiger Verein mit Sitz in Triesen gegründet. Einige engagierte Frauen / Männer haben sich bereit erklärt, sich für die Grundgedanken und Anliegen (Lebensqualität bis zum Schluss) der Hospizbewegung einzusetzen.

---

Im Jahre 2021 feiern wir unser 20-jähriges Bestehen.

---

Was 2001 von einigen engagierten Menschen gegründet wurde, ist heute in Liechtenstein nicht mehr wegzudenken und ein verlässlicher Partner geworden.

## Über dieses Buch-Projekt

Die HBL hat bereits in der Vergangenheit insgesamt vier Publikationen (Bücher) herausgegeben. Zum 20-Jahr-Jubiläum möchten wir diese Tradition wieder aufleben lassen und quasi ein „Jubiläumsbuch“ unter dem Titel „...aber die Liebe bleibt“ redaktionell betreuen und dann im Frühjahr 2021 herausgeben und veröffentlichen.

***Wir laden alle interessierten Menschen aus Liechtenstein und der Umgebung dazu ein, ihre persönlichen Erfahrungen und Erlebnisse im Hinblick auf das Thema Sterben, Tod und Trauer mit uns und den Lesern des neuen Buches zu teilen. Zum Mitmachen eingeladen sind Frauen, Männer, Jugendliche und Kinder.***

## Was genau wünschen wir uns?

Sicherlich mussten auch Sie in den letzten Jahren Abschied nehmen von einem lieben Menschen aus dem Familien- und/oder Freundeskreis. Wir wissen alle, dass dieses Abschiednehmen oder Loslassen nicht immer einfach ist und bei uns auch Narben hinterlässt. Kreatives oder gestalterisches Tun kann diese Trauerbearbeitung erfahrungsgemäss unterstützen.

Deshalb laden wir Sie ein, Ihre persönlichen Erfahrungen über das Abschiednehmen, Loslassen und Trauern von lieben Menschen zu dokumentieren. Z. B.:

- In Form eines Beitrages in Textform (Schreiben)
- Gedichte
- gemalten Bilder (Malen)
- Zeichnungen (auch von Kindern)
- Collagen
- Fotos
- Liedtexte etc.

## Wie geht das Projekt weiter?

Schicken Sie uns Ihre Dokumentation per Mail bis spätestens 30. Juni 2020 an:

[info@hospizbewegung.li](mailto:info@hospizbewegung.li).

Vergessen Sie bitte nicht uns Namen, Adresse, E-Mail und Tel. Nr. mitzuteilen. **Sie geben uns auch bekannt, ob Ihr Beitrag mit Ihrem Namen veröffentlicht werden darf oder anonym bleiben soll.**

Alle Beiträge werden dann gesammelt und gesichtet und zu einem Buch zusammengefasst. Der Buchumschlag wird dann entsprechend gestaltet.

Im Frühjahr 2021 wird das Buch an einer Buchpräsentation vorgestellt, zu der Sie selbstverständlich auch eingeladen werden.

***Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an: Franz-Josef Jehle, Präsident der Hospizbewegung Liechtenstein und Projektverantwortlicher  
Tel. 00423 / 232 60 81 oder per Mail: [franz.jehle@fl1.li](mailto:franz.jehle@fl1.li)***

---

Wir freuen uns, wenn Sie an diesem Jubiläumsprojekt aktiv mitmachen.

---

# Patientenverfügung

Herausgeber: Hospizbewegung Liechtenstein und Liechtensteinische Ärztekammer  
Ausgabe 2019

*Im Sommer 2019 haben Hospizbewegung und Ärztekammer Liechtenstein eine vollkommen überarbeitete und den Gegebenheiten angepasste neue Patientenverfügung für Liechtenstein herausgegeben. Im Folgenden soll kurz darauf eingegangen werden.*

## Warum eine Patientenverfügung?

Vielen Menschen ist es heute wichtig, schriftlich festzuhalten, wie sie in ihrer letzten Lebensphase – im Sterben – begleitet und betreut werden möchten. Denn immer mehr Menschen haben Angst, dass in einer Situation, in der sie sich nicht mehr äussern können (etwa bei Bewusstlosigkeit oder Verwirrtheit), von medizinischer Seite Massnahmen getroffen werden, die nicht in ihrem Sinne sind. Die meisten möchten auch in ihrer letzten Lebensphase Menschlichkeit, Nähe, Linderung allfälliger Schmerzen sowie Beistand in ihrem Leiden erfahren und während der ihnen verbleibenden Zeit in Selbstachtung und Würde leben können.

Viele Menschen sind verunsichert – sie wünschen sich Lebensqualität bis zuletzt, Respekt vor ihrer Würde und ihrem individuellen Willen, Schmerzbekämpfung, aber keine Verlängerung des Sterbeprozesses. Mit Hilfe einer im Voraus erstellten Patientenverfügung, welche erst zur Anwendung gelangt, wenn sich der Patient nicht mehr selber äussern kann, legt dieser seine persönlichen Wünsche und Vorstellungen dar.

Die Patientenverfügung kann den behandelnden Ärzten und den Angehörigen – je nach Art der Patientenverfügung – entweder als verbindliche Anordnung oder zumindest als wichtige Entscheidungshilfe bei der Festlegung des medizinischen Vorgehens dienen.

Das Patientenverfügungsgesetz (PatVG) vom 13.04.2011 definiert die Patientenverfügung als «{...} eine Willenserklärung, mit der ein Patient eine medizinische Behandlung ablehnt und die dann wirksam werden soll, wenn er im Zeitpunkt der Behandlung nicht einsichts-, urteils- oder äusserungsfähig ist.»

Das PatVG unterscheidet zwischen (für die behandelnden Ärzte) **verbindlichen** und **beachtlichen** Patientenverfügungen.

## Verbindliche und beachtliche Patientenverfügung

Bei der Erstellung einer verbindlichen Patientenverfügung sind strenge Formvorschriften einzuhalten:

Die konkrete Beschreibung sämtlicher medizinischer Behandlungen, die Gegenstand der Ablehnung sind, ein umfassendes Aufklärungsgespräch beim Arzt sowie eine schriftliche Erstellung bei einem Rechtsanwalt oder beim Fürstlichen Landgericht. Die verbindliche Patientenverfügung muss zudem alle fünf Jahre erneuert werden.

Alle Patientenverfügungen, welche diese strengen Formvorschriften nicht erfüllen, gelten als beachtliche Patientenverfügungen, deren Inhalte die behandelnden Ärzte bei ihren Behandlungsentscheidungen als Anhaltspunkt für die Ermittlung des mutmasslichen Willens des Patienten beachten müssen.

Die verbindliche Patientenverfügung hingegen lässt den behandelnden Ärzten keinen Entscheidungsspielraum. Die abgelehnte medizinische Behandlung muss auf jeden Fall unterbleiben.

Alle Patientenverfügungen können in dem beim Fürstlichen Landgericht geführten Zentralen Patientenverfügungsregister registriert werden.

## Was ist wichtig für das Verfassen einer Patientenverfügung?

Das Verfassen einer Patientenverfügung erfordert eine bewusste und intensive Auseinandersetzung mit dem eigenen Sterben und dem Tod. Die Abfassung einer Patientenverfügung sollte unbedingt mit den nächsten Angehörigen, mit einem Arzt des Vertrauens und allenfalls mit weiteren Vertrauenspersonen besprochen werden.

Dasselbe gilt, wenn die Patientenverfügung zu einem späteren Zeitpunkt abgeändert wird. Damit die Patientenverfügung im Ernstfall ihren Zweck erfüllt, muss sie entweder in dem beim Fürstlichen Landgericht eingerichteten Zentralen Patientenverfügungsregister registriert werden oder sonst leicht verfügbar sein (z. B. durch Hinweiskarte in der Brieftasche).

Beim Hausarzt und / oder einer Vertrauensperson deponierte Exemplare bilden eine zusätzliche Absicherung.

## Worin bestehen die rechtlichen Aspekte einer Patientenverfügung?

Die Patientenverfügung ist eine besondere Form, das Recht jedes Menschen auf Selbstbestimmung auszuüben. Sie ist eine Willenserklärung im Vorhinein, die für Situationen abgegeben wird, in denen eine ausdrückliche Einwilligung oder Ablehnung medizinischen Handelns nicht mehr möglich ist.



Die Patientenverfügung beinhaltet – je nachdem, ob es sich um eine verbindliche oder um eine beachtliche Patientenverfügung handelt – eine verbindliche Anordnung oder zumindest einen für den Arzt oder die Angehörigen wertvollen Hinweis auf den mutmasslichen Willen des Patienten bezüglich weiterer medizinischer Behandlung. Durch regelmässige Erneuerung der Patientenverfügung oder erneute Bestätigung des bereits dokumentierten Willens durch Unterschrift und Datum soll sichergestellt werden, dass die Aktualität und damit zumindest die Beachtlichkeit der Patientenverfügung gewahrt bleibt.

Eine Erneuerung der Patientenverfügung ist insbesondere dann dringend geboten, wenn sich der Gesundheitszustand oder die soziale Situation des Verfügenden grundlegend verändert haben. Eine beachtliche Patientenverfügung kann entweder selber formuliert oder es kann das beigefügte Formular verwendet werden. Falls Sie eine verbindliche Patientenverfügung verfassen möchten, wenden Sie sich bitte an Ihren Hausarzt, einen Rechtsanwalt oder das Fürstliche Landgericht. Bei einem geplanten Eintritt in ein Krankenhaus oder Pflegeheim ist es sehr sinnvoll, die Patientenverfügung bzw. die Hinweiskarte mitzunehmen.

## Wo sind die Grenzen der Patientenverfügung?

Natürlich kann auch eine verbindliche Patientenverfügung nie sämtliche Eventualitäten vorwegnehmen und für alle Zweifelsfälle eindeutige

Anweisungen geben. Sie kann damit auch nicht jede ärztliche Entscheidung in der konkreten Situation zwingend vorwegnehmen. Die beachtliche Patientenverfügung beschreibt eine konkrete Lebenseinstellung bzw. persönliche Wertvorstellungen zum eigenen Sterben und beinhaltet die Bitte an die behandelnden Ärzte, die Behandlungsentscheidungen in diesem Sinne zu treffen.

Deshalb wird dringend empfohlen, die persönlichen Wertvorstellungen zum eigenen Sterben zu dokumentieren und mindestens einer oder besser mehreren Vertrauenspersonen darzulegen und mit ihnen zu besprechen, damit diese im Ernstfall in der Lage sind, den mutmasslichen Willen des Patienten gegenüber den behandelnden Ärzten zu vertreten. Erfahrungsgemäss sind Angehörige oder emotional nahestehende Personen mit dieser Aufgabe häufig überfordert, sodass es sich empfiehlt, zusätzlich neutrale Personen (wie z. B. den Hausarzt) zu informieren und diese in der Patientenverfügung auch als Vertrauenspersonen anzuführen.

An dieser Stelle muss ausdrücklich festgehalten werden, dass aktive Sterbehilfe in Liechtenstein strafbar ist und daher entsprechende Anordnungen in der Patientenverfügung nicht vorgesehen werden können.

Da das Rechtsinstitut der Angehörigenvertretung in Liechtenstein nicht gesetzlich geregelt ist, muss der Vollständigkeit halber auch auf die Möglichkeit der Erstellung einer Vorsorge-vollmacht bzw. einer Sachwalterverfügung hingewiesen werden.

## Die Vorsorgevollmacht

Eine Vorsorgevollmacht ist gemäss § 284b ABGB «{...} eine Vollmacht, die nach ihrem Inhalt dann wirksam werden soll, wenn der Vollmachtgeber die zur Besorgung der anvertrauten Angelegenheiten erforderliche Geschäftsfähigkeit oder Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder seine Äusserungsfähigkeit verliert.{...}».

Mit der Erstellung einer Vorsorgevollmacht hat der Vollmachtgeber die Möglichkeit, im Vorhinein eine Person seines Vertrauens als zukünftigen Vertreter in den von ihm bezeichneten Angelegenheiten zu bestimmen. Hinsichtlich dieser Angelegenheiten wird bei ordnungsgemässer Besorgung durch den Bevollmächtigten die Bestellung eines Sachwalters vermieden. Dies hat für die Betroffenen den Vorteil, sich die Person, die sich später einmal um sie und ihre Angelegenheiten kümmern soll, im Voraus selbst aussuchen zu können.

Die Erstellung einer Vorsorgevollmacht unterliegt denselben strengen Formvorschriften wie die Erstellung eines Testaments, d.h. sie muss entweder eigenhändig geschrieben und unterschrieben oder als fremdhändig errichtete Vorsorgevollmacht vor drei Zeugen unterzeichnet werden.

Soll die Vorsorgevollmacht auch Einwilligungen in medizinische Behandlungen, Entscheidungen über dauerhafte Änderungen des Wohnorts sowie die Besorgung von Vermögensangelegenheiten, die nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehören, umfassen, so muss sie unter ausdrücklicher Bezeichnung dieser Angelegenheiten vor einem Rechtsanwalt oder beim Fürstlichen Landgericht erstellt werden.

Die Vorsorgevollmacht und ihr Wirksamwerden können in dem beim Fürstlichen Landgericht

geführten Zentralen Vertretungsverzeichnis registriert werden.

**Die komplette Patientenverfügung samt Hinweiskarte für die Geldbörse können Sie kostenlos beziehen bei:**

**Hospizbewegung Liechtenstein**  
Landstrasse 317, 9495 Triesen  
Tel. +423 233 41 38  
[www.hospizbewegung.li](http://www.hospizbewegung.li)  
[info@hospizbewegung.li](mailto:info@hospizbewegung.li)

**Liechtensteinische Ärztekammer**  
St.Martins-Ring 1, 9492 Eschen  
Tel. +423 370 20 30  
[www.aerztekammer.li](http://www.aerztekammer.li)  
[office@aerztekammer.li](mailto:office@aerztekammer.li)

---

## Plattform Alter – Die Messe mit Pfiff

Plattform Alter – Die Messe mit Pfiff.» ist eine zweitägige Veranstaltung, an welcher mehrere Gefässe zu finden sind. Kernstück bildet die Messe mit Ausstellern aus unterschiedlichsten Branchen, welche ihre Produkte für Ältere und Junggebliebene präsentieren. Dabei ist die Grundhaltung der Messe der positive Blick auf das Alter. Spannende, öffentliche Vorträge geben den Besuchern interessante Ideen oder Anregungen für ihren persönlichen Alltag mit. Und auch das Wohlbefinden der Besucher wird grossgeschrieben. Vielfältige Verpflegungsmöglichkeiten sowie ein interessantes und heiteres Rahmenprogramm werden für den Austausch mit anderen und ein geselliges Zusammensein sorgen. Weiter wird das integrierte «Forum Alter» Fachpersonen, Forschenden, Politikern und einschlägigen Institutionen die Möglichkeit des Wissenstransfers geben und den grenzüberschreitenden Austausch fördern

**Samstag, 21. und Sonntag, 22. März 2020, Vaduzer-Saal, Vaduz ([www.plattform-alter.li](http://www.plattform-alter.li))**

**Auch die HBL ist mit einem Informations-Stand vertreten.**

---

## Neuaufgabe Basiskurs „Praktische Hospizarbeit“ Baustein 1

In Zusammenarbeit zwischen Hospizbewegung und Erwachsenenbildung Steinegerta startet am Samstag, 5. September 2020, 13.30 Uhr, im Seminarzentrum Steinegerta, Schaan wieder ein Einstiegskurs. Insgesamt vier Samstagnachmittage (5. und 26. Sept., 24. Okt., 28. Nov.)

Alle Interessierten sind herzlich eingeladen, sich (vielleicht erstmals) mit den Themen Sterben, Tod, Trauer auseinanderzusetzen.

**Weitere Informationen und Anmeldungen unter Tel. 232 48 22 oder [info@steinegerta.li](mailto:info@steinegerta.li) [www.steinegerta.li](http://www.steinegerta.li)**

**Hospizbewegung Liechtenstein**  
Landstrasse 317, 9495 Triesen (Haus St. Mamertus)  
Tel. Sekretariat 00423 / 233 41 38 /  
Tel. Koordination EA: 00423 / 777 20 01  
[www.hospizbewegung.li](http://www.hospizbewegung.li) / [info@hospizbewegung.li](mailto:info@hospizbewegung.li)